

25. *Qualitätsmerkmale für Futterhafer:*

Der nicht den Merkmalen für Industriehafer, aber den allgemeinen Qualitätsbestimmungen nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 3. März 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 172) entsprechende Hafer ist als Futterhafer anzunehmen und auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

26. *Speiseerbsen:**Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Störnchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Erbsenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen;

schädlicher: Wicke — zulässig bis 0,5%.

*Körnerbeimischungen:*

Angefressene, zerschlagene, verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Erbsenkörner und solche anderer Speisehülsenfrüchte.

**Bemerkung:**

Zur Feststellung des Schwarzbesatzes und der Größe der Erbsenkörner wird eine abgewogene Probmenge durch siebenstöckige Siebe mit runden Öffnungen von 7,5 — 7,0 — 6,5 — 6,0 — 5,5 und 5,0 mm geschüttet; gleichzeitig werden die Verhältnisse untereinander prozentual ermittelt.

27. *Speisebohnen:**Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Bohnenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher wildwachsender und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiseerbsen.

*Körnerbeimischungen:*

Zerschlagene, zerquetschte, angefressene, verkümmerte, ausgewachsene Körner von Speiseerbsen und -bohnen.

23. *Speise-Tellerlinsen und Kleinsamenlinsen:**Schwarzbesatz:*

mineralischer: Erde, Störnchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: leere Linsenschalen, Halme;

lebender: Unkrautsamen, Samen sämtlicher Wild- und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speiseerbsen und -bohnen.

*Körnerbeimischungen:*

Zerschlagene, angefressene oder verkümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Körner von Speiselinsen, -erbsen und -bohnen.

29. Liefert der Erzeuger Speisehülsenfrüchte, die in bezug auf Schwarzbesatz und Körnerbeimischungen den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen, so kann der Erfassungsbetrieb das Ablieferungsgut zu Lasten des Erzeugers reinigen und nach den gültigen Bestimmungen abrechnen. Reinigungsabfälle erhält der Erzeuger zurück.

Auf die Pflichtablieferung von Speisehülsenfrüchten dürfen nicht angenommen werden:

Futterhülsenfrüchte (Wicken, Peluschken, Futtererbsen, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen), Futterhülsenfruchtgemenge, Gemüsesaaterbsen, Markerbsen.

30. *Buchweizen:**Schwarzbesatz:*

— tote Verunreinigungen —

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub, Metallfle und alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;



organischer: Schalen, Strohteile, Halme, Spreu;

lebender: Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, die nicht zu den Körnerbeimischungen gehören.

*Körnerbeimischungen:*

Zerschlagene, verdorbene, angeschimmelte, ausgewachsene oder angefressene Körner; schalenlose Buchweizenkörner gehören zum Grundserzeugnis.

31. *Ölsaaten**Schwarzbesatz:*

— tote Verunreinigungen —

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer: Schoten- und Halmenschalen;

lebender: Samen aller wildwachsenden und anderer, nicht ölsaatenartiger Kulturpflanzen.

*Ölsaatenbeimischungen:*

Verkümmerte, verdorbene, angeschimmelte, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch, zerschlagene oder zerquetschte Körner der Grundkultur sowie anderer Ölsaaten.

**Bemerkung:**

Die Reinheit von Ölsaaten wird bestimmt durch den Abzug des prozentual ermittelten Schwarzbesatzes und der Hälfte der Ölsaatenbeimischungen von 100% (Gesamtgewicht).

**(Beispiel:**

Schwarzbesatz 2%, Ölsaatenbeimischung — angenommen — 3%; die Reinheit bestimmt sich dann wie folgt: für Schwarzbesatz ist 1%, für Beimischung 1/2% abzuziehen, so daß die Reinheit 97,5% beträgt.)

Bruchteile eines Prozentes der Getreide- und Ölsaatenbeimischungen bis zu 0,5% bleiben unberücksichtigt, während Bruchteile über 0,5% als ein ganzes Prozent verrechnet werden.

**VI. Anrechnung und Abrechnung bei der Pflichtablieferung**

32. Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Getreide auf Grund der Analyse des Erfassungsbetriebes durchgeführt (vgl. Ziffer 4). Das ermittelte Hektolitergewicht wird laut Preisordnung mit Zu- und Abschlägen je nach Feststellung bezahlt. Der ermittelte Mehrschwarzbesatz gegenüber der Basisnorm (Ziffer 10) wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die in der Analyse ermittelte Körnerbeimischung wird nicht mengenmäßig abgesetzt, sondern ist preislich entsprechend dem festgestellten